

29.10.85

AS - Fz - K - R - Wi

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte des Gesetzentwurfs sind wie folgt zu
fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 80 Abs. 2 GG: Nach § 237 AFG bedürfen u.a. Rechtsverordnungen nach § 111 Abs. 2, § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4 AFG nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das AFG ist u.a. deshalb mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden. Denn das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers konnte nur durch Zustimmungsgesetz ausgeschlossen werden (BVerfGE 28, 76 f.). Die vorgenannten Verordnungsermächtigungen sollen nunmehr durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b, Nr. 31 und Nr. 32 Buchstabe c geändert werden. Wird aber eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die kraft Zustimmungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geändert, so löst eine solche gesetzliche Änderung die Zustimmungsbedürftigkeit aus. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Änderungsgesetz, das Regelungen ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst haben, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedarf (BVerfGE 37, 363, 383).

K 2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 34 Abs. 1 AFG)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Klammerzusatz '(Teilzeitunterricht)' gestrichen und vor den Worten 'berufsbegleitendem Unterricht' das Wort 'Teilzeitunterricht' und ein Komma eingefügt.

(noch Ziff. 2)

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: 'Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes wird nur gefördert, wenn sie im Rahmen staatlich geförderter Austauschprogramme stattfindet; die Förderung beschränkt sich auf das Unterhaltsgeld nach §§ 44 oder 47.'

Begründung:

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung vom 5. Februar 1980 finden regelmäßig Austausche von Schülern/Auszubildenden verschiedener Schulformen statt.

Die Einbeziehung von Schülern von Fachschulen, die häufig finanzielle Unterstützungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhalten, in die beruflichen Austauschprogramme scheiterte bisher daran, daß die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nur gefördert werden kann, wenn die Maßnahmen im Geltungsbereich des AFG stattfinden.

(noch Ziff. 2)

Schon wenn nur ein Teil der Bildungsmaßnahme (z.B. Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austausches zur beruflichen Fortbildung) außerhalb des Geltungsbereiches des AFG stattfindet, hat dies zur Konsequenz, daß die gesamte Maßnahme nicht den Voraussetzungen des AFG entspricht und damit nicht förderbar ist. Ein nach AFG förderbarer Bildungsgang sollte auch bei einem teilweisen Maßnahmebesuch im Ausland insgesamt förderbar bleiben; die Leistungen sollen dann für die Gesamtdauer des Bildungsganges, einschließlich des Auslandsaufenthaltes, gewährt werden.

Es geht hierbei nicht um eine generelle Ausweitung der Förderung von Weiterbildungen im Ausland, sondern lediglich darum, eine eindeutig auf berufliche Qualifizierung ausgerichtete Teilweiterbildung im Ausland in den förderbaren Weiterbildungsgang rechtlich zu integrieren.

3. Zu Art. 1 nach Nr. 1 (§ 36 AFG)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. § 36 wird wie folgt geändert:

Der Text des § 36 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

'(2) Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zuzulassen.'"

Begründung:

Gemäß § 36 Nr. 1 AFG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Anordnung "Fortbildung und Umschulung" hat Anspruch auf die Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur, wer beabsichtigt, innerhalb von 4 Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens 3 Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Arbeitnehmer, die von vorneherein das Ziel verfolgen, sich selbstständig zu machen, haben daher keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld und Übernahme der notwendigen Maßnahmekosten gemäß § 45.

(noch Ziff. 3)

Diese Regelung hat in der Vergangenheit viele Arbeitnehmer davon abgehalten, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Dies ist sehr bedauerlich. In den letzten Jahren wurden viele Unternehmen aufgegeben oder sind in Konkurs geraten. Es ist daher wichtig, daß neue Unternehmen - insbesondere im mittelständischen Bereich - nachwachsen, zumal Betriebsneugründungen erfahrungsgemäß die Schaffung von durchschnittlich 4 Arbeitsplätzen zur Folge haben.

Dem § 36 Nr. 1 AFG liegt der Gedanke zugrunde, daß die Förderungsleistungen aus dem Beitragsaufkommen der Bundesanstalt erbracht werden und deshalb im allgemeinen nur Antragstellern zugute kommen sollen, die für eine Mindestzeit nach der Maßnahme Beiträge zur Bundesanstalt leisten. Diesem Gedanken würde aber auch dann Genüge getan, wenn zwar nicht der Maßnahmeteilnehmer selbst, wohl aber ein von ihm zusätzlich eingestellter Arbeitnehmer in der Zukunft Beiträge zur Bundesanstalt entrichten würde. Ähnliches gilt für den Fall, daß ein arbeitsloser Arbeitnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, sich im Anschluß daran selbständig macht und auf diese Weise seine Arbeitslosigkeit beendet. Die Bundesanstalt für Arbeit bzw. der Bund würden dadurch bei den Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe Einsparungen und - soweit abhängig Beschäftigte eingestellt werden - Beiträge erzielen.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Bundesanstalt zu ermächtigen, Ausnahmen von der Bestimmung des § 36 Nr. 1 AFG zuzulassen.

1S 4. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 40 Abs. 1 Satz 3 AFG)

In Nummer 2 ist der Buchstabe a wie folgt zu ergänzen:

"Außerdem wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

'das gleiche gilt während des ersten Ausbildungsjahres im Rahmen einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten für die Fahrkosten und die Kosten für Arbeitskleidung.'"

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf begünstigt nur die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen. Im Interesse der Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die einer beruflichen Ausbildung entgegenstehen, und der Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit der Jugendlichen ist es jedoch gerechtfertigt, die Fahrkosten und die Kosten für Arbeitskleidung auch im Rahmen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung wenigstens während des ersten Ausbildungsjahres in die einkommensfreie Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfe einzubeziehen.

AS

5. Zu Art. 1 Nr. 5 vor Buchst. a und nach Buchst. b
(§ 42 Abs. 1 Sätze 1 u. 3 AFG)

In Nummer 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa einzufügen:

"Oa) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte 'mindestens sechs Jahre' durch die Worte 'mindestens vier Jahre' ersetzt."

und

in Nummer 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

"c) In Absatz 1 Satz 3 werden ferner die Worte 'drei Jahre' durch die Worte 'zwei Jahre' ersetzt."

Begründung:

Die Chancen für eine dauerhafte arbeitsmarktliche Eingliederung von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind in der Regel geringer als bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung. Zur vorbeugenden Bekämpfung längerfristiger Arbeitslosigkeit gerade bei dem erstgenannten Personenkreis sowie zur Bereitstellung eines qualifizierten Arbeitskräftepotentials ergibt sich hier ein besonderer Fortbildungs- und Umschulungsbedarf. Die vorgeschlagene Herabsetzung der jeweiligen Minstdauer der Berufstätigkeit von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung trägt dem - unter Wahrung des Versicherungsprinzips - in angemessener Form Rechnung. Es ist bedauerlich, daß der Regierungsentwurf diese aus arbeitsmarktlicher Sicht so wichtige Änderung, für die sich auch die Arbeits- und Sozialminister der Länder kürzlich einstimmig ausgesprochen hatten, nicht berücksichtigt hat.

15

6. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. a (§ 44 Abs. 2 AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung eine konsistente Unterhaltsgeldregelung eingeführt werden, die für alle Teilnehmergruppen eine signifikante Erhöhung bzw. Festsetzung des Unterhaltsgeldes auf einen deutlich über dem jeweiligen Arbeitslosengeld bzw. der jeweiligen Arbeitslosenhilfe liegenden Betrag vorsieht.

Dabei ist das Unterhaltsgeld für Teilnehmer mit bestimmten Familienpflichten auf mindestens 75 v.H., für Teilnehmer ohne diese Familienpflichten auf mindestens 69 v.H. des Bemessungsentgelts zu erhöhen. Soweit sonst keine Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bestehen, ist während der Teilnahme an einer notwendigen beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme ein Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe des um maximal 10 v.H. erhöhten Betrages zu gewähren, der bis zum Beginn der beruflichen Bildungsmaßnahme zuletzt als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Die im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen schaffen letztlich nicht im erforderlichen Umfang den unerläßlichen Anreiz für eine - möglichst frühzeitige - Teilnahme an notwendigen beruflichen Bildungsmaßnahmen. Für die gebotene Effizienz aktiver Arbeitsmarktpolitik ist dies jedoch unverzichtbar. Zur Erreichung der einzelnen im Gesetzentwurf selbst dargelegten Zielsetzungen muß deshalb der oben spezifizierte finanzielle Anreiz geboten werden.

K 7. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 44 Abs. 2a AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob das Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a AFG ebenfalls um 2 Prozentpunkte von 58 auf 60 vom Hundert erhöht werden kann.

Das Unterhaltsgeld für die Teilnehmer an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung (§ 44 Abs. 2 a) liegt erheblich unter dem Unterhaltsgeld für die Teilnehmer an Maßnahmen der Eingliederungsfortbildung (§ 44 Abs. 2). Wird, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, das Unterhaltsgeld für die Eingliederungsfortbildung um zwei bzw. drei Prozentpunkte angehoben, das Unterhaltsgeld für die Aufstiegsfortbildung jedoch nicht, öffnet sich die Schere zu Lasten der Aufstiegsfortbildung noch weiter. Gerade von qualifizierten Erwerbstätigen, die für eine Fortbildungsmaßnahme und die Übernahme höherwertiger Aufgaben besonders geeignet wären, kann dann noch weniger die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme erwartet werden.

AS 8. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. c und f
(§ 44 Abs. 2b, Abs. 4 Satz 3 AFG)

In Nummer 6 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

'(2b) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die eine

(noch Ziff. 8)

Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist, ein Teilunterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Die Absätze 2, 2a und 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist. Teilnehmern, die vor dem 1. Januar 1990 in eine Maßnahme eingetreten sind, werden die Leistungen nach diesem Absatz bis zum Ende der Maßnahme gewährt."

Als Folge ist in Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung erzielt wird, die 19 Stunden in der Woche nicht übersteigt."

Begründung:

Durch diese Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, Unterhaltsgeld für a 1 1 e teilzeitbeschäftigten Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht zu gewähren. Dabei darf der Unterricht pro Woche eine bestimmte Mindestzahl von Unterrichtsstunden nicht unterschreiten, weil sonst nicht gewährleistet ist, daß in einer vertretbaren Zeit das Ziel der Bildungsmaßnahme erreicht werden kann.

(noch Ziff. 8)

Einmalige und wiederkehrende Leistungen (z.B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sollen bei der Ermittlung des Nebenverdienstes nicht berücksichtigt werden. Das soll allerdings nicht gelten, wenn das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung erzielt wird, die 19 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

AS

9. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. e (§ 44 Abs. 3 nach Nr. 2 AFG)

In Nummer 6 Buchst. e ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. bei Teilnehmern an Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht, die im Bemessungszeitraum eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, nach dem Arbeitsentgelt einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung;"

Begründung:

Die neue Nummer 2a stellt klar, daß Teilnehmer, die vor der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, jetzt aber ihre volle Arbeitszeit für die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht zur Verfügung stellen, ein Unterhaltsgeld erhalten, das sich an dem Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung orientiert.

10. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. c (§ 46 Abs. 3 AFG)

Nummer 7 Buchst. c ist wie folgt zu fassen:

"c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

'(3) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

1. wenn sie wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufzunehmen, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,

2. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45 gewährt.

Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat."

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen des § 46 AFG reichen nicht aus, Härtefälle zu vermeiden, insbesondere nicht für Personen, die wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufnehmen zu müssen. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung würde die frühere Fassung des § 46 Abs. 2 AFG wiederhergestellt.

Dieser Empfehlung widersprechen der

Dieser Empfehlung widersprechen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Änderung würde zu einer Abkehr von dem im Arbeitsförderungsgesetz grundsätzlich geltenden Versicherungsprinzip führen. Viele Arbeitnehmer, die bisher keine Beiträge zur Solidargemeinschaft entrichtet haben, könnten künftig die teuren Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen. Insgesamt würden durch diese Änderung auf die Bundesanstalt für Arbeit Mehrausgaben von mehr als 300 Mio DM jährlich zukommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Änderung die Rückgängigmachung einer Konsolidierungsmaßnahme aus dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz bedeuten würde.

AS 11. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 54 Abs. 1 Satz 3 und 4 AFG)

Bisher war die Förderungshöchstdauer für die Eingliederungsbeihilfe ein Jahr, die im Falle einer Gewährung für mehr als sechs Monate spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 10 v.H. zu vermindern war.

Künftig soll die Eingliederungshilfe für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt werden können. In diesen Fällen ist es angemessen, daß die Senkung um mindestens 10 % entsprechend der längeren Förderungsdauer ebenfalls erst später eintritt.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher in Artikel 1 Nr. 10 eine entsprechende Anpassung des § 54 Abs. 1 Satz 4 AFG vorgesehen werden.

S 12. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (nach § 54 AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob aus Beiträgen der Versicherten nicht auch die Einstellung von Arbeitslosen in örtlichen Beschäftigungsinitiativen durch Einführung einer Überbrückungshilfe ermöglicht werden kann. Örtliche Beschäftigungsinitiativen wurden in einigen Ländern der EG bereits erprobt und können aufgrund der positiven Erfahrungen von den EG aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt werden (vgl. EntschlieÙung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit - Amtsblatt Nr. C 161/1 vom 21.6.1984).

AS 13. Zu Art. 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst aa
(§ 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 AFG)

Mit dem Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) wurde ab 1. Januar 1982 der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Übergangsgeld nach § 59 AFG eingeschränkt. Davon sind insbesondere Langzeitkranke, darunter meist psychisch Behinderte, und ehemalige Soldaten auf Zeit ohne ausreichenden Anspruch auf Berufsförderung betroffen. Diese Personen haben zwar nach § 56 AFG einen Anspruch auf berufsfördernde Leistungen in Einrichtungen, können aber wegen fehlender beitragspflichtiger Anwartschaftszeiten kein Übergangsgeld erhalten. Sie fallen der Sozialhilfe oder ihren unterhaltspflichtigen Ehegatten und Verwandten zur Last oder können an berufsfördernden Maßnahmen nicht teilnehmen. Mit dieser Regelung werden die Grundsätze der Einheitlichkeit und Vollständigkeit von Rehabilitationsleistungen verletzt (§ 11 RehaAnglG); sie ist sozial unvertretbar und sollte überprüft werden, weil sie besonders hilfebedürftige Personen benachteiligt, die nicht aus arbeitsmarktlichen, sondern ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen keine beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb der vorgesehenen Rahmenfrist ausüben konnten. Zur Zeit erhalten rd. 700 Personen berufsfördernde Leistungen nach § 56 AFG ohne Anspruch auf Übergangsgeld.

AS

14. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFG)

Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

"15. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort
'waren' die Worte 'oder in einer Arbeitsbeschaffungs-
maßnahme gemäß § 91 beschäftigt' eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) In der Zeit (weiter wie Vorlage)
Förderung.'"

Begründung:

In der Praxis hat sich § 97
in der geltenden Fassung insofern ungünstig
ausgewirkt, als ältere Arbeitnehmer, die
sich im Rahmen eines befristeten ABM-Ver-
trages bei einem Träger solcher Maßnahmen
bewährt haben, nicht ohne Unterbrechung
in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen
werden können. Es erscheint jedoch dem
Sinn des Instruments ABM nicht zu entsprechen,
gerade schwervermittelbare ältere Arbeit-
nehmer durch die bisher gültige Regelung
zu zwingen, nach Einarbeitung und Bewährung
für mindestens 12 Monate arbeitslos zu
sein und damit Kontakte und Beweglichkeit
einzubüßen, obwohl sie anschließend
in ihren Beschäftigungsmöglichkeiten in
besonderer Weise gefördert werden sollen.
Die "Gleichbewertung" einer ABM-Beschäfti-
gung mit Arbeitslosigkeit schafft hier
einen sinnvollen Ausweg.

3 15. Zu Art. 1 nach Nr. 15 (§ 99 nach Satz 2 AFG)

Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15 a anzufügen:

"15 a. In § 99 nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

'Sie kann ferner durch Anordnung Ausnahmen von § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 zulassen.'"

Begründung:

- a) Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann ein Lohnkostenzuschuß nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die innerhalb der letzten 18 Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens 12 Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren. Diese starre Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es ist daher zweckmäßig, die Bundesanstalt für Arbeit zu ermächtigen, Ausnahmen zuzulassen.
- b) Des weiteren ist es sinnvoll, von der seit dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes durch § 97 Abs. 2 Satz 3 zwingend vorgeschriebenen jährlichen Herabsetzung des ursprünglich bewilligten Förderungssatzes um mindestens 10 v.H. Ausnahmen zuzulassen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß ein Arbeitnehmer aus einer gemäß § 97 geförderten Maßnahme ausscheidet, weil er ein unbefristetes oder ein mindestens auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis eingeht, ihm Rente aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen zuerkannt wird oder der Arbeitnehmer verstirbt und

(noch Ziff. 15)

die Maßnahme mit einem anderen vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmer fortgesetzt wird.

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf der Förderungshöchstdauer aus der Maßnahme aus, so gelten unabhängig von den Gründen des Ausscheidens die bisherigen Förderkonditionen weiter, d.h. der Zuschuß für den neu in diese Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer wird nicht in der ursprünglichen Höhe gewährt (z.B. 70 v.H.), sondern in der Höhe, die sich durch den im Gesetz geregelten degressiven Abschmelzungsprozeß ergibt (z.B. nach 3jähriger Laufzeit der Maßnahme 40 v.H.). Diese Förderpraxis wirkt sich insbesondere bei von caritativen oder sonstigen Trägern durchgeführten Gruppenmaßnahmen, z.B. Werkstätten mit älteren Arbeitnehmern, negativ aus, da die Gesamtmaßnahme durch das Festschreiben des niedrigeren Förderungssatzes im Fall des Teilnehmerwechsels finanziell gefährdet werden kann.

Darüber hinaus steht sie in Widerspruch zu Sinn und Zweck der vorgeschriebenen jährlichen Herabsetzung des ursprünglich bewilligten Förderungssatzes. Der Verminderung des Förderungssatzes liegt nämlich die Überlegung zugrunde, daß der zugewiesene ältere Arbeitnehmer mit fortschreitender Zeit eine zunehmende Arbeitstüchtigkeit entwickelt und damit die von ihm erbrachte Arbeitsleistung derjenigen nicht zugewiesener Arbeitnehmer mehr und mehr gleichwertig ist.

Um Mißbräuche auszuschließen, ist es erforderlich, die außerplanmäßige Anhebung des Förderungssatzes vor Ablauf der Förderungshöchstdauer auf die oben genannten Fälle zu beschränken.

Gruppenmaßnahmen wird in Zukunft eine verstärkte Bedeutung zukommen, weil das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 die öffentliche Hand wieder als Träger von ABM für ältere Arbeitnehmer zugelassen hat.

AS 16. Zu Art. 1 nach Nr. 17 (§ 106 Abs. 2 AFG)

Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

"17a. § 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 beträgt die Anspruchsdauer achtundsiebzig Tage.'"

Begründung:

Seit 1.10.1984 erfüllt ein Saisonarbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, wenn er mindestens 180 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt war. Die Anspruchsdauer beträgt dann 52 Tage. Stand er mindestens 240 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung, dann verlängert sie sich auf 78 Tage.

Die derzeitige Regelung gewährleistet nicht, daß die Saisonpause in allen Fällen durch den Bezug von Arbeitslosengeld überbrückt werden kann. Dies gilt namentlich für Granit-, Bau- und Forstarbeiter, die aus witterungsbedingten Gründen länger als 4 Monate jährlich arbeitslos sind. Diese Saisonarbeitnehmer können nur 52 Tage Arbeitslosengeld beziehen und sind für den Rest der Saisonpause auf die Arbeitslosenhilfe angewiesen, die aber nur erhält, wer bedürftig ist.

Aus sozialpolitischen Gründen ist es notwendig, die Anspruchsdauer für Saisonarbeitnehmer allgemein auf 78 Tage festzusetzen. Diese Regelung gewährleistet, daß die Saisonarbeitnehmer für 13 Wochen Arbeitslosengeld beziehen können und allenfalls für einen ganz geringen Teil der Saisonpause auf Arbeitslosenhilfe zurückgreifen müssen, was jedoch zumutbar ist.

AS

17. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 112 AFG)

Zur Zeit werden Jugendliche, die nach dem Modell "Arbeiten und Lernen" eine vorübergehende Beschäftigung mit reduzierte Wochenarbeitsstundenzahl gefunden haben, beim Arbeitslosengeldbezug schlechter gestellt als diejenigen, die die Chance einer beruflichen Qualifizierung erhalten haben. Auch der Personenkreis, der nach Berufsausbildungsabschluß an einer Fortbildung mit Teilzeitunterricht und Teilzeitbeschäftigung teilnimmt, sollte im Fall der anschließenden Arbeitslosigkeit in der versicherungsrechtlichen Absicherung nicht benachteiligt werden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte auf eine entsprechende Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes hingewirkt werden.

AS

18. Zu Art. 1 Nr. 29 Buchst. a Doppelbuchst. aa
(§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AFG)

Nummer 29 Buchst. a Doppelbuchst. aa ist wie folgt zu fassen:

"aa) In Nummer 4 werden die Worte 'innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht' durch die Worte 'innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag (weiter wie Vorlage) ' ersetzt."

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Nach geltendem Recht hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wer u.a. innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, mindestens 150 Kalendertage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Jahresfrist zu kurz ist.

Es kommen beispielsweise immer wieder Fälle vor, daß Antragsteller mit Ausnahme der Bedürftigkeit alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Nach einer gewissen Zeit ist schließlich auch die Bedürftigkeit eingetreten. Der Anspruch scheitert dann aber meist daran, daß der Antragsteller innerhalb des letzten Jahres vor der erneut erforderlichen Arbeitslosmeldung und Antragstellung nicht mehr eine wenigstens fünfmonatige beitragspflichtige Beschäftigung nachweisen kann.

Auch kommt es immer wieder vor, daß sich Widerrufsbeamte im Anschluß an das 2. Staatsexamen selbständig machen, ohne zunächst Arbeitslosenhilfe zu beziehen. Sie verlieren ihren Arbeitslosenhilfe-Anspruch bereits nach Ablauf von sieben Monaten und sind daher auf Sozialhilfe angewiesen, wenn ihre Existenzgründung beispielsweise im 8. Monat scheitert.

Im Interesse der längeren Erhaltung des Arbeitslosenhilfe-Schutzes insbesondere bei Existenzgründung und in Fällen, in denen der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe mangels Bedürftigkeit längere Zeit nicht besteht, ist es aus sozialpolitischen Gründen dringend geboten, die "Rahmenfrist" des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AFG auf zwei Jahre zu erweitern.

AS
K

19. Zu Art. 1 Nr. 29 nach Buchst. a (§ 134 Abs. 2 nach Nr. 2 AFG)

Nach Nummer 29 Buchst. a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) In Absatz 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

'3. Zeiten einer Berufsausbildung von Personen im Sinne von § 46 Abs. 1 Satz 4.'"

Begründung:

Angesichts der derzeitigen quantitativen Probleme auf dem Ausbildungsstellenmarkt erfolgt im Rahmen von Ausbildungsprogrammen für unversorgte Ausbildungsplatzbewerber in mehreren Bundesländern eine schulische Berufsausbildung, die zur sog. Externprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 40 Abs. 3 BBiG, § 37 Abs. 3 HwO führt, z.B. im sog. Ausbildungsplatzprogramm des Landes Niedersachsen (APN). Einschließlich des kurz vor dem Beginn stehenden Programms 85 befinden sich allein in Niedersachsen dann rd. 12 000 Jugendliche in dieser schulischen Ausbildung.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des AFG würde die schulische Ausbildungszeit als Beschäftigungszeit anerkannt und damit den Absolventen solcher Ausbildungsgänge im Falle der anschließenden Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gewährt.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe würde insbesondere die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Gewährung von Unterhaltsgeld während einer beruflichen Fortbildung an diesen Personenkreis im Sinne einer noch umfassenderen Absicherung ergänzen und vervollständigen.

(noch Ziff. 19)

Gleichzeitig würde die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzentwurfs dem Umstand Rechnung tragen, daß die genannten schulischen Ausbildungsgänge ein vorübergehender Ersatz für fehlende betriebliche Ausbildungsplätze sind - d.h. keine originär dem Schulbereich zugewiesene Ausbildung - und es daher unangemessen wäre, diejenigen Jugendlichen, die aufgrund der z.Z. gegebenen Verhältnisse auf solche Ausbildungen verwiesen werden müssen, von jeglicher Lohnersatzleistung im Falle der Arbeitslosigkeit auszuschließen.

AS 20. Zu Art. 1 nach Nr. 29 (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

Nach Nummer 29 ist folgende Nummer 29a einzufügen:

"29a. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte 'ein Jahr vergangen ist' durch die Worte 'zwei Jahre vergangen sind' ersetzt."

Begründung:

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges ein Jahr vergangen ist.

Diese Frist ist zu kurz. So können beispielsweise Arbeitnehmer, die sich selbständig machen und erst nach Ablauf von mehr als 12 Monaten scheitern, nicht mehr auf einen früheren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zurückgreifen und fallen daher der Sozialhilfe zur Last.

Zum anderen ist es inkonsequent, wie es der vorliegende Gesetzentwurf tut, zwar die Ausschußfrist des § 125 Abs. 2 AFG zu verlängern, nicht aber die Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG. Denn in beiden Fällen geht es um die Erhaltung einmal erworbener Ansprüche.

- R 21. Zu Art. 1 Nr. 33 Buchst. c (§ 144 Abs. 4 Nr. 1 AFG),
zu Art. 1 Nr. 34 (§ 145 Nr. 2 AFG),
zu Art. 1 Nr. 43 Buchst. a (§ 230 Abs. 1 Nr. 5 AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers bei Auskünften über seine Arbeitnehmer hinsichtlich einer eheähnlichen Gemeinschaft im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 GG zu überprüfen.

Begründung:

Wenn ein Arbeitgeber Auskünfte über die Beschäftigung eines Arbeitnehmers geben soll, weil dieser Arbeitnehmer selbst oder dessen Ehegatte laufende Leistungen von der Bundesanstalt für Arbeit bezieht oder beantragt hat, so kann er die Voraussetzungen für den Auskunftsanspruch unschwer feststellen. Ob der Arbeitnehmer verheiratet ist, wird sich aus den Personalunterlagen ergeben. Wenn der Auskunftsanspruch jedoch damit begründet wird, daß der Arbeitnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft lebe, so wird der Arbeitgeber die Richtigkeit dieser Angabe häufig nicht beurteilen können. Er kann lediglich den Arbeitnehmer fragen. Ob er die Auskunft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und dessen Partners überhaupt verlangen kann, erscheint im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 GG (Schutz der Privat- und Intimsphäre) fraglich; der Entwurf schafft dafür jedenfalls keine Gesetzesgrundlage. Jedenfalls hat er keine Möglichkeit der Nachprüfung, wenn der Arbeitnehmer eine eheähnliche Gemeinschaft bestreitet. Gleichwohl wird ihm das Risiko aufgebürdet, bei Nichterteilung der Auskunft schon wegen einfacher Fahrlässigkeit mit eventuell erheblichen Schadensersatzansprüchen und Bußgeldern überzogen zu werden. Die Probleme und Ungewißheiten, die im Arbeitsverhältnis mit der Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft verbunden sind, sollten dazu führen, die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei der Erteilung von Auskünften zu mildern. Das könnte etwa in der Weise geschehen, daß für diesen Bereich ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben und entsprechend die Bußgeldvorschrift eingeschränkt wird.

22. Zu Art. 1 Nr. 41 (§ 186 Abs. 3 bis 5 AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 186 Abs. 3 Nr. 1 AFG dahingehend ergänzt werden muß, daß die Unternehmen der privaten Krankenversicherung das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 feststellen können.

Begründung

Die Beitragspflicht des privaten Krankenversicherers soll unter anderem davon abhängen, daß keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, weil der Versicherte wegen der Erkrankung kein Arbeitsentgelt mehr erhält (§ 186 Abs. 3 Nr. 1 AFG). Nach gegenwärtiger Rechtslage erscheint es nicht gesichert, daß der Versicherer diese Voraussetzung stets feststellen kann. Die Krankentagegeldversicherung bietet zwar nach § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung - Teil I: Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KT 78) - (Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen, Jahrgang 1978, Seite 230, 231) Schutz gegen Verdienstausschlag, die Zahlung des Krankentagegeldes hängt jedoch nicht davon ab, daß im konkreten Fall ein Verdienstausschlag eintritt. Die Krankentagegeldversicherung ist grundsätzlich keine Schadensversicherung, sondern eine Summenversicherung, die einen abstrakt berechneten Bedarf abdecken soll (vgl. Urteil des BGH vom 19.12.1973, VersR 1974, 184, 185). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 2 MB/KT 78, der für das Krankentagegeld nur eine Beschränkung durch sonstige Krankentage- und Krankengelder vorsieht, nicht aber durch weitergezahltes Arbeitsentgelt.

Wenn der Versicherungsfall und der Leistungsumfang nicht davon abhängen, daß der Versicherte kein Arbeitsentgelt erhält, ergibt sich für den Versicherer insoweit aus § 9 Abs. 2 MB/KT 78 kein Auskunftsanspruch. Ob ein solcher Anspruch sich aus allgemeinen Grundsätzen herleiten ließe, erscheint zweifelhaft.

(noch Ziff. 22)

Wenn der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages nicht feststellen kann, daß für den Versicherten wegen der Krankheit keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden, kann der Zweck der Neuregelung nur über eine Pauschalvereinbarung nach Absatz 4 erreicht werden. Diese Vorschrift setzt jedoch voraus, daß die Grundregel (Absatz 3) system- und sachgerecht ist. Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 könnten sonst auf eine besondere Abgabepflicht der privaten Krankenversicherer hinauslaufen. Die Abgabe wäre letztlich von den Versicherungsnehmern zu tragen, und zwar obwohl wahrscheinlich für einen beträchtlichen Teil von ihnen gleichzeitig Beiträge auf Grund ihres weitergezahlten Arbeitseinkommens geleistet würden.

AS

23. Zu Art. 1 Nr. 46 (§ 241a Abs. 1 bis 3 AFG)

Der Bundesrat verweist auf den am 18. Oktober 1985 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz - Drucksache 317/85 (Beschluß) -, der die gleiche Problematik regelt.

Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Gesetzentwurf so zeitig dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, daß er zusammen mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes beraten werden kann.

AS

24. Zu Art. 1 Nr. 46 (§ 241a nach Abs. 3 AFG)

In Nummer 46 ist nach § 241a Abs. 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Soweit zwischen dem 1. Januar 1982 und dem 31. Dezember 1985 bei der Durchführung des § 134 Abs. 1 nach Absatz 1 verfahren wurde, wird die Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfalle, da die Auszahlung der Arbeitslosenhilfe zum Teil aufgrund von Empfehlungen der Träger der Sozialhilfe auf dem Rechtsweg erreicht wurde (vgl. auch Gesetzentwurf des Bundesrates - Drs. 317/85 (Beschluß).

B

Fz
Wi

25. Der Finanzausschuß (Fz) und der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.